



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und Schaffung weiterer externer Tagespflegen in der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Antragsberechtigter Personenkreis
- § 3 Höhe und Auszahlung des Zuschusses
- § 4 Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

Um das Wohl der Familien in Edewecht zu sichern, ist es das Ziel der Gemeinde Edewecht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Qualität der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zu erweitern und zu fördern. Ein Baustein hierzu bildet die Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmte Betreuungsform, die eigenständig und gleichwertig neben den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten besteht.

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Edewecht potentielle Tageseltern dazu ermutigen, den Schritt zu wagen eine Tagespflege zu errichten, um somit das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren in der Gemeinde zu bereichern.

§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag an Tageseltern gewährt, wenn

- der Antragsteller eine gültige Tagespflegeerlaubnis vom Landkreis Ammerland besitzt;

- der Antragsteller eine vom Landkreis Ammerland genehmigte Tagespflege einrichtet;
- die Tagespflege in extern angemieteten Räumlichkeiten außerhalb des Hauptwohnsitzes des Antragstellers oder seiner Angestellten angeboten wird;
- überwiegend Kinder unter drei Jahren aus der Gemeinde Edewecht betreut werden.

§ 3

Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird monatlich in Höhe des Mietzinses inklusive aller Nebenkosten ab Beginn der vom Landkreis Ammerland genehmigten Betreuung gewährt. Der monatliche Zuschuss ist auf maximal 500,00 € begrenzt. Die Zuschussgewährung ist auf ein Jahr befristet und endet automatisch, wenn die Tagespflege vor Ablauf eines Jahres aufgegeben wird.

Eine Bezuschussung bereits existierender Tagespflegen ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung

Bei den zu gewährenden Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Edewecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Edewecht, den 07.05.2024

Petra Knetemann
Bürgermeisterin